

(2) Die im Abs. 1 genannten Umlaufmittel sind wie folgt zu finanzieren:

a) Zu Abs. 1 Buchst. a):

Die Betriebe planen die unterwegs befindlichen Materialien als ständige Aktiva bei der Berechnung der ständigen Passiva, wenn die Anzahl der Tage für den Frachtweg größer als die Anzahl der Tage für den Weg der Verrechnungsdokumente ist. Ist die Anzahl der Tage für den Frachtweg vorn Materialien geringer als die Anzahl der Tage für den Weg der Verrechnungsdokumente, so sind für die betreffenden Materialien ständige Verbindlichkeiten bei der Berechnung der ständigen Passiva zu planen (Materialeingang ohne Rechnung).

b) Zu Abs. 1 Buchst. b):

Die Forderungen während der Einreichungsfrist sind als ständige Aktiva bei der Berechnung der ständigen Passiva zu planen.

c) Zu Abs. 1 Buchst. c):

Forderungen aus Warenlieferungen und -leistungen werden nach den Richtlinien für die kurzfristige Kreditgewährung kreditiert.

d) Zu Abs. 1 Buchst. d):

Sonstige Forderungen bzw. sonstige in Verrechnung befindliche Umlaufmittel sind durch entsprechende Fonds oder sonstige Verbindlichkeiten, soweit diese nicht in der ständigen Passiva erfaßt sind, zu finanzieren.

§ 12

Planung der ständigen Passiva

Die Planung der ständigen Passiva der Betriebe hat entsprechend der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes und den dazu durch die zuständigen Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. Fachorgane der Räte der Bezirke erlassenen branchebedingten Anweisungen zu erfolgen.

§ 13

Finanzierung von Beständen, die zeitweilig über den Richtsatzplan hinausgehen, außer Saisonbeständen

(1) Bestände, die zeitweilig über die Richtsatzplanbestände hinausgehen, sind grundsätzlich nicht aus eigenen Umlaufmitteln bzw. Richtsatzplankredit zu finanzieren.

(2) Bestände nach Abs. 1 können grundsätzlich nur durch Sonderkredite des für den Betrieb zuständigen Kreditinstituts nach den Richtlinien für kurzfristige Kreditgewährung finanziert werden.

(3) Die Leiter der volkseigenen Betriebe und die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich WB haben Maßnahmen zu treffen, die verhindern, daß Überplanbestände entstehen. Sie haben ferner den kurzfristigen Abbau vorhandener Überplanbestände zu organisieren. Dabei ist die Anordnung vom 17. Dezember 1958 über Maßnahmen zur Förderung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Bestandshaltung in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben (GBl. II 1959 S. 4) zu beachten.

IV.

Abrechnung, Berichterstattung und Kontrolle

§ 14

Abrechnung und Berichterstattung

Für die Abrechnung und Berichterstattung über die Umlaufmittel sowie über den Umschlag der Bestände

gegenüber den übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung sowie gegenüber den Kreditinstituten haben die Betriebe die Vordrucke der Deutschen Notenbank E 286 — monatlicher Umlaufmittelnachweis — zu verwenden. In einer besonderen Spalte dieses Nachweises sind neben den Richtsatzplanbeständen auch die bei der Planung ermittelten Höchstvorräte anzugeben.

§ 15

Kontrolle

(1) An Hand der Nachweise und durch Kontrollen in den Betrieben verschaffen sich die übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung eine Übersicht über die Material- und Finanzlage in den Betrieben. Durch Betriebsvergleiche und durch Auswertung der Hinweise der Kreditinstitute sind die rationellsten Methoden zur Ausnutzung der Umlaufmittelfonds festzustellen, um die Anwendung solcher Methoden auch in anderen Betrieben zu sichern.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, den Kreditinstituten zur Durchführung der Bankkontrollen die Finanzplanunterlagen entsprechend den Bestimmungen der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes einzureichen.

(3) Die Kreditinstitute sind verpflichtet, bereits bei der Ausarbeitung der Planvorschläge der Betriebe auf die rationellste Ausnutzung der Umlaufmittelfonds Einfluß zu nehmen.

(4) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich WB sind verpflichtet, die durch die Kontroll- und Revisionsorgane getroffenen Feststellungen über laufende finanzielle Überdeckungen in den zentralgeleiteten Betrieben auszuwerten, die entsprechenden freien Umlaufmittel abzuführen und an den Staatshaushalt abzuführen.

(5) Die Vorsitzenden der zuständigen Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke bzw. die Leiter der bezirksgeleiteten WB und die Vorsitzenden der zuständigen Plankommissionen bei den Räten der Kreise sind verpflichtet, die durch die Kontroll- und Revisionsorgane getroffenen Feststellungen über laufende finanzielle Überdeckungen in den Betrieben auszuwerten, die entsprechenden freien Umlaufmittel abzuführen und an den zuständigen örtlichen Haushalt abzuführen.

§ 16

Umschlagszahl

(1) Eine staatliche Aufgabe für eine zu planende Umschlagszahl wird nicht erteilt.

(2) Die Umschlagszahlen werden entsprechend der Systematik in den Vordrucken für die Aufstellung des Finanzplanes (Richtsatzplan Teil II — Umschlagszahl) ermittelt und der Abrechnung gegenüber den übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich WB und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zugrunde gelegt. Die analog ermittelten Ist-Umschlagszahlen sind diesen geplanten Umschlagszahlen gegenüberzustellen.

(3) Die fachlich zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich WB sind berechtigt, in ihren branchebedingten Anweisungen zusätzlich die besondere Ermittlung und Abrechnung der Umschlagszahlen für einzelne volkswirtschaftlich wichtige Bestandspositionen von den ihnen unterstellten Betrieben zu fordern.